

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

26. Stück vom Jahre 1892.

N^o XLIII. Verordnung

vom 24. Dezember 1892,

zur Ausführung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz
vom 10. April 1892.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten werden die Verordnungen vom 15. Januar 1886 (Ges. S. S. 66) und vom 19. Juli 1886 (Ges. S. S. 150) wegen Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 12. April 1884 (Ges. S. S. 27) zu dem Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 mit der Maßgabe aufgehoben, daß an Stelle des Schlusssatzes der Ziffer 8 der letzterwähnten Ausführungs-Verordnung nachstehende Vorschrift tritt:

Bei der vorgeschriebenen Einsendung der Uebersichten und Jahresabslüsse der Krankenkassen an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin ist auf jeder Uebersicht, welche von einer eingeschriebenen Hülfskasse oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden Hülfskasse für die Zeit vom 1. Januar 1893 an eingeliefert wird, zu vermerken, ob der Kasse von dem Herrn Reichsfinanzler oder von dem unterzeichneten Ministerium als Zentralbehörde die Bescheinigung erteilt ist, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Rudolstadt, den 24. Dezember 1892.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Stard.
